

Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

ANTRAG NR. 4

ANTRAG

AN DIE VERTRETERVERSAMMLUNG VOM 30. OKTOBER 2021:

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes beantragt, dass die Vertreterversammlung den Beschluss fasst, folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung des Landesverbandes vorzunehmen:

Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes wird folgender Satz 3 eingefügt:

Dem Deutschen Imkerbund werden seitens des Landesverbandes jene personenbezogenen Daten der Mitglieder des Landesverbandes zur Verfügung gestellt, die er zur Erfüllung seiner Satzungszwecke benötigt und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder nicht berühren.

Satz 3 des § 3 Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes wird zu Satz 4 und wie folgt geändert.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden durch den Deutschen Imkerbund, die Kreisimkervereine und Imkervereine unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

Begründung:

Damit die Imkerinnen und Imker in Zukunft Gewährverschlüsse direkt (online) beim Deutschen Imkerbund bestellen können, müssen dem Deutschen Imkerbund die relevanten Daten (Name, Vorname, Adresse, Völkerzahl und Datum eines absolvierten Fachkundenachweises) durch den Landesverband über die D.I.B.-MV online übermittelt werden. Eine Übermittlung von entsprechenden Daten an den Deutschen Imkerbund ist nur möglich, wenn es eine Rechtsgrundlage oder die Einwilligung der Mitglieder gibt. Eine Rechtsgrundlage wäre gegeben, wenn die Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Deutschen Imkerbundes benötigt werden und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder nicht berühren. Bei den berechtigten Interessen handelt es sich um die Satzungszwecke des Deutschen Imkerbundes. Dies wäre nach



§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung des Deutschen Imkerbundes, insbesondere die Förderung gewerblicher eigener Interessen sowie diejenigen seiner Mitgliedsverbände, der Orts-/Kreisvereine sowie deren Mitglieder. Hierzu bedarf es aus datenschutzrechtlichen Gründen der beantragten Satzungsänderung, da Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Landesverbandes aufgrund des Aufwandes nicht zumutbar sind.